



Brennstoffzellen

Satzung

VDMA Arbeitsgemeinschaft Brennstoffzellen

§ 1 Arbeitsgemeinschaft

Die aufgrund des § 15 der Satzung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) e.V., Frankfurt/M. gebildete Arbeitsgemeinschaft „Brennstoffzellen“ ist eine Untergliederung des VDMA und seiner Organe.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft „Brennstoffzellen“ ist es,
 - ein Interessenvertreter der deutschen Brennstoffzellenindustrie entlang der Wertschöpfungskette zu sein
 - ein Industrienetzwerk vom Komponentenhersteller bis zum Endkunden zu bilden
 - die Koordination aller BZ-relevanten Veranstaltungen im Interesse der Industrie vorzunehmen
 - markt- und kundengerecht eine BZ-Zulieferindustrie zu schaffen
 - eine Informationsquelle über die verschiedensten BZ-Aktivitäten zu sein
 - ein starker Partner gegenüber dem deutschen und europäischen Gesetzgeber zu sein
 - ein Koordinator für die BZ-Forschungsförderung in Deutschland und Europa zu sein
- (2) Der VDMA wird die Arbeitsgemeinschaft durch seine Einrichtungen beratend unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Firmen und Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts können ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft, über die Aufnahme und den Ausschluss der in Abs. 1 genannten Personen entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Engere Vorstand des VDMA.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand einstimmig.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Auflösung ihrer Firma oder Organisation
- c) durch Insolvenzeröffnung,
- d) durch Aufgabe ihrer Tätigkeit auf dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet,
- e) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des jeweiligen Ereignisses, das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.

Bei einem Ausschluss gelten die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder Ausschlusses verliert das betreffende Mitglied seinen Anspruch auf Beistand und Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft. Gezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet, in dem Mitgliedszeitraum begründete oder fällige Beiträge und Umlagen sind zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit §3 (2) nichts anderes regelt.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben das Recht, die in der Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Inhalte zu nutzen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde und kein Schutzrecht Dritter verletzt wurde. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Vorschläge für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft machen.
- (3) Sofern Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ergebnisse der Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft zu eigenen Zwecken nutzen, tun sie dies auf eigenes Risiko. VDMA, Arbeitsgemeinschaft und die Organe haften nicht gegenüber ihren Mitgliedern für die Richtigkeit von Angaben oder Funktionsfähigkeit von erarbeiteten Inhalten.

§ 6 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten der Arbeitsgemeinschaft haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Beiträge an den VDMA zu entrichten. Diese Beiträge kommen ausschließlich der Förderung des speziellen Zweckes der Arbeitsgemeinschaft zugute.

Im Hinblick auf den Beistand und die Beratung durch den VDMA haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die bereits Mitglied im VDMA sind und an den VDMA ihren Mitgliedsbeitrag entrichten, einen im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft reduzierten Beitrag zu entrichten.

- (2) Die Erhebung und Höhe der Beiträge ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Engeren Vorstandes des VDMA bedarf.

§ 7 Organe

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft berät und beschließt über alle die Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen, soweit sie nicht aufgrund anderslautender Bestimmungen anderen Organen der Arbeitsgemeinschaft oder dem VDMA zugeteilt sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Erhebung und Höhe von Umlagen,
 - Verabschiedung und Änderung der Satzung und Beitragsordnung mit Zustimmung des Engeren Vorstandes des VDMA.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet statt
 - a) einmal pro Jahr,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes
 - c) binnen einer Frist von vier Wochen,
wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet, im Falle einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch dieser verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. von der Geschäftsführung.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach §3 Abs. 1 eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis auf vier andere Stimmen in der Versammlung begrenzt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die gleiche Stimmzahl erhalten haben.

Über die Art der Abstimmung in der Versammlung entscheidet der Leiter der Versammlung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.
- (7) Der Vorstand kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg vorsehen. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann wieder gewählt werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

§ 10 Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft wird in Abstimmung mit dem VDMA einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Änderung und Auflösung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn diese in der Mitgliederversammlung von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen und der Engere Vorstand des VDMA zustimmt.
- (2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Engeren Vorstand des VDMA nach Anhörung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft und des ggf. zuständigen Fachverbandes erfolgen.

Die Mitglieder haben in der Gründungsversammlung am 31. März 2003 beschlossen, diese Satzung als Arbeitsgemeinschaftssatzung gemäß §15 Abs. 3 der VDMA-Satzung anzunehmen.

Frankfurt, den 31.März 2003